

## Bedingungen der Gutsverwaltung Landskron

**A:** Der Fischer muss auf seine eigenen Kosten alle behördlichen Genehmigungen selbst einholen und hat selbst Kenntnis über die gesetzlichen Bestimmungen. Die Gutsverwaltung Landskron übernimmt keine Haftung und der Fischer verzichtet auf die Irrtumsanfechtung.

**B:** Der Fischer nimmt zur Kenntnis, dass die Gutsverwaltung Landskron weder für eine bestimmte Güte des Seewassers, noch für einen bestimmten Fischbestand und Fischkrankheiten haftet. Es entsteht auch durch eine Veränderung der Beschaffenheit des Seewassers kein Ersatzanspruch.

**C:** Die Nutzung des Faaker Sees erfolgt auf eigenes Risiko und Gefahr für alle Berechtigten. Die Gutsverwaltung Landskron ist schad- und klaglos zu halten. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Villach. Es gilt österreichisches Recht.

1. Der Erlaubnisschein, die behördliche Fischerkarte und ein amtlicher Lichtbildausweis, sowie die Fischereiordeung sind immer vorzuweisen.

2. Der Erlaubnisschein gilt nur in Verbindung mit der behördlichen Fischerkarte und ist nicht übertragbar. Bei Verlust des Erlaubnisscheines erlischt die Lizenz.

3. Der Fischer hat stets bei seinen Angelstücken anwesend zu sein und keinen Abfall zu hinterlassen.

4. In der Schonzeit sowie unter dem Mindestmaß gefangene Fische sind sogleich und schonend in den See zurückzusetzen. Bei tief geschluckter Angel ist die Angelschnur vor oder im Maul des Fisches abzuschneiden und der Fisch vorsichtig zurückzusetzen. **Folgende Fischarten dürfen nicht mehr (lebend) in den See zurückgesetzt werden:** Brachse, Rotauge, Rotfeder, Aill, Barbe, Güster und Aal.

**D: Verwarnung:** Verstöße gegen die Vorschriften der Punkte 1. bis 5. dieser Fischereiordeung werden vom Fischereiaufsichtsorgan mit einer Verwarnung abgemahnt. Zwei Verwarnungen haben die Sanktion zur Folge. Jede Verwarnung wird der Gutsverwaltung Landskron schriftlich gemeldet.

**E: Sanktion:** Gegen die Vorschriften der Punkte 6. bis 9. dieser Fischereiordeung oder zwei eingetragene Verwarnungen werden mit der Sanktion bestraft. Die Sanktion ist der sofortige und entschädigungslose Entzug der Fischereierlaubnis.

In diesem Fall verpflichtet sich der Karteninhaber zur Zahlung einer nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Konventionalstrafe in der Höhe von € 1.000,- (in Worten: Euro eintausend).

Diese Sanktion ist eine pauschalierte Schadenersatzzahlung für die Verletzung der Fischereiordeung und den dadurch der Fischereiberechtigten entstandenen Schaden

5. Der Mindestabstand zum Ufer (auch Insel) beim Setzen des Ankers ist 50 Meter.

6. Der Fischer ist verpflichtet, jeden angelegten Hecht, Zander, Karpfen, Saibling, Barsch und jede angelegte Seeforelle, Schleie, Reinanke unmittelbar nach dem Fang mit Kugelschreiber vollständig in die Fangliste einzutragen (kein Bleistift). Die Fangliste ist verpflichtend zu führen.

Das HÄLTERN von nicht eingetragenen Fischen ist verboten.

### 7. Fangmethoden

Es darf mit max. 2 Angelruten gleichzeitig gefischt werden.

**Folgende Köder sind erlaubt:  
(siehe zeitliche Abgrenzung)**

**F:** Den Aufsichtsfischern müssen bei Kontrollen die Fischerkarten ausgehändigt und nach Aufforderung gefangene Fische zur Überprüfung vorgezeigt werden. Die Organe der Fischereiaufsicht sind ermächtigt, Kontrollen in fischereirechtlicher Hinsicht durchzuführen (auch Gepäcks- und Fahrzeugkontrollen), Fischereierlaubnisscheine abzunehmen, sowie Fische und Fischgeräte zu beschlagnehmen. Den Aufsichtsfischern ist – unbeschadet des nachträglichen gesetzlichen Beschwerderechtes – in Belangen der Fischerei unbedingt Folge zu leisten..

Gültigkeit von 1. März bis 31. Oktober

Petri Heil!

### Ab 1. März (eisfrei)

- Hegene von 1.3 bis 30.9
- Fliegenrute mit sämtlichen Fliegen

### Ab 1. Mai

- Hegene von 1.3 bis 30.9
- Fliegenrute mit sämtlichen Fliegen
- Frolle
- Boills
- Schlepp- und Spinnfischerei nur mit Einzelhaken und einer Ködergröße von mind. 18cm.
- pro Boot nur ein Seitenplaner
- Perlmutsperge mind. 12 cm und Einzelhaken ohne zusätzliche Beschwerung.

### Ab 1. Juni zusätzlich

- Toter Köderfisch nur vom Faakersee (max. 5 Köderfische pro Tag)
- Kunstköder (sämtliche Köder), Maden aller Art, Mais, Wurm



Gutsverwaltung  
Landskron



## Fischereiordeung für den Fischfang im Faaker See

### Fischereiberechtigte:

Gutsverwaltung Landskron  
Christine Kunz GmbH & Co KG

Max-Lauritsch-Strasse 55  
9523 Landskron

+43 (0) 4242 41 300  
office@gutlandskron.at

### Sämtliche andere Fangmethoden sind verboten!

Nach Entnahme der zweiten Seeforelle ist das weiterfischen mit der Perlmutsperge verboten.

### 8. Fangbegrenzungen

Stückzahl, Schonzeiten, Mindestmaße laut Erlaubnisschein sind verpflichtend einzuhalten. Ein Verstoß wird sanktioniert.

### 9. Tagesfangbegrenzung

max. 3 Salmoniden pro Tag sowie von den restlichen Fischarten 3 Fische je Art und Tag.